

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21291/2001/12

Salzburg, 12. März 2001

Betrifft:

Feststellung der Bebaubarkeit in einem Aufschließungsgebiet („Sofortbebaubarkeit“) gemäß § 24 Abs. 1 ROG 1998 für die Grundstücke 646/1 (Teilfläche), 647/1 (Teilfläche), 648/1 (Teilfläche), 648/3, 649 (Teilfläche), 650/1 (Teilfläche), 651/1 (Teilfläche) und 1126 (Teilfläche), jeweils KG Aigen I (Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft [GSWB] und Salzburger Siedlungswerk [SSW], Valkenauerstraße)

Kundmachung

Der Planungsausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 31.1.2001, gestützt auf Punkt 5.2.4. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO, namens des Gemeinderates beschlossen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird festgestellt, dass der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke 646/1 (Teilfläche), 647/1 (Teilfläche), 648/1 (Teilfläche), 648/3, 649 (Teilfläche), 650/1 (Teilfläche), 651/1 (Teilfläche) und 1126 (Teilfläche), jeweils KG Aigen I, öffentliche Rücksichten nicht mehr entgegenstehen.

Die gemäß § 23 Abs. 4 ROG 1998 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Salzburger Landesregierung ist mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 5.03.2001, Zahl: 7/03-1/01619/2-2001, erteilt worden.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/44790/1998/041

Salzburg, 13. März 2001

Betrifft:

Wolf Franz und Anneliese, Ansuchen um (nachträgliche) raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung des Objektes Moosstraße 137 a mit gewerblicher Nutzung (Erwerbsgärtnerei mit betriebszugehöriger Wohnung und Büros) auf Gst. 327/8, KG Leopoldskron.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998 wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.9.1999 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.2.2001, Zahl: 7/03-1/01272/11-2001, erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 8.3.2001, Zahl: 5/01/44790/1998/040, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) für die Errichtung des Objektes Moosstraße 137 a mit gewerblicher Nutzung (Erwerbsgärtnerei mit betriebszugehöriger Wohnung und Büros auf Gst. 327/8, KG Leopoldskron, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als „Grünland – ländliche Gebiete“ ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-3330

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/20653/2001/002

Salzburg, 23. Jänner 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 18/G1/N2“ 2. Abänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich des Gst. 1046,1039/5 und 1039/6 (Teil), KG Stadt Morzgg (Alpenstraße 173)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 18/G1/N2, 2. Änderung“ für ein Gebiet im Bereich der Gst. 1046, 1039/5 und 1039/6 (Teil), KG. Morzgg (Alpenstraße 173) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 3 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Gewerbeamt
Ihr direkter Draht
8072-3120

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/30378/00/15

Salzburg, 12. März 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Julius-Welserstraße 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.3.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/43057/2000/4

Salzburg, 19. März 2001

Betrifft:

Rückgabe einer 14 m² großen Teilfläche des im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Grundstückes 66/15 KG Maxglan

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 14.3.2001 verfügt, dass eine 14 m² große Teilfläche aus dem stadteigenen Grundstück 66/15 KG Maxglan, im Bereich der Isengaustraße, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und dessen Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand
SR DDr. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/21617/2001/7

Salzburg, 28. März 2001

Betrifft:
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Abänderung des Anhanges bzgl. Virements und Antennentragmastenanlagen (1. GGO-Novelle 2001)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 beschlossen:

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 5/1998, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO)**, zuletzt abgeändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 30. April 1999 (Amtsblatt Nr. 8a/1999, S 4 ff) **mit Wirksamkeit vom 1. April 2001 im Anhang zur GGO** wie folgt abgeändert (**1.GGO-Novelle 2001**):

1. Im ersten Teil („**Der Bürgermeister**“) wird
 - 1.1. bei **Punkt 0.21.** am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:
 "0.22. Genehmigung von Virements bis 200.000 S."
 - 1.2. Am Ende des **letzten Absatzes** wird nach dem Ausdruck "dem jeweiligen Beauftragen (Ressortführer) zu" angefügt:
 ", die bezüglich Virements erteilte Ermächtigung steht im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu."
2. Im Teil hinsichtlich des **Stadtsenates** wird **Punkt 1.2.15.** wie folgt neu gefaßt:
 "1.2.15. Genehmigung von Virements von mehr als 200.000 S, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 200.000 S, wenn im Sinne des Punktes 0.22. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;"
3. Im Teil hinsichtlich des **Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses** (5) wird

a) im **Punkt 5.1.** (Wirkungskreis) im ersten Absatz nach dem Ausdruck "im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates" unter Einfügung eines Strichpunktes angefügt:

"Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999";

b) im **Punkt 5.2.** (Ermächtigung zur Beschlußfassung) nach Punkt 5.2.5. neu angefügt, wobei am Ende des Punktes 5.2.5. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird:

"5.2.6. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs.2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen)."

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/36749/2000/3

Salzburg, 22. März 2001

Betrifft:
Disziplinarkommission (als Disziplinarbehörde zweiter Instanz); hier: (erstmalige) Bestellung der Disziplinarkommission, Bildung der Disziplinarsenate (2001 - 16.7.2005)

Kundmachung

Auf Grund der vom Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg durch Beschluß vom 17.7.2000 erfolgten Bestellung von Magistratsbeamten als Mitglieder der (neu gebildeten) Disziplinarkommission (als Disziplinarbehörde zweiter Instanz) für die Funktionsdauer 17.7.2000 bis 16.7.2005 werden hiemit durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission gemäß § 11 Abs. 4 Salzburger Magistratsbeamtenengesetz 1981, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2001, **für die Funktionsdauer bis 16.7.2005** hinsichtlich der

Disziplinarkommission

folgende

drei Senate gebildet,

wobei im Verhinderungsfall eines Mitgliedes die Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen sind:

A) SENAT 1 für die Verwendungsgruppe A

Vorsitzender SR Mag.iur. Wolfgang Stiegler
Stellvertreter SR Dr.iur. Herbert Lechner
 SR Dr.iur. Roland Schagerl

a) rechtskundige Mitglieder

- 1.) SR Dr.iur. Christine Fuchs
- 2.) SR.Mag.iur. Felix Holzmannhofer

Ersatzmitglieder (rechtskundige)

- SR Dr.iur. Gundula Hintermaier
SR Dr.iur. Franz Enzlmüller

b) weiteres Mitglied

SR Dipl.-Ing. Konrad Hable

Ersatzmitglieder (weitere)

- SR Dipl.-Ing. Eva Pötzelsberger
SR Dr.vet.med. Josef Breuer

B) SENAT 2**für die Verwendungsgruppen B, L 2, Ki 1 und Ki 2**

Vorsitzender SR Mag.iur. Wolfgang Stiegler
Stellvertreter SR Dr.iur. Herbert Lechner
SR Dr.iur. Roland Schagerl

a) rechtskundige Mitglieder

- 1.) SR Dr.iur. Christine Fuchs
- 2.) SR Mag.iur. Felix Holzmannhofer

Ersatzmitglieder (rechtskundige)

- SR Dr.iur. Gundula Hintermaier
SR Dr.iur. Franz Enzlmüller

b) weiteres Mitglied

OAR Maximilian Lettner

Ersatzmitglieder (weitere)

- AS Dr.phil. Richilde Haybäck
TOAR Dipl.-HTL-Ing. Engelbert Stoiss
Kindergartendirektorin Gerlinde Kroiß

C) SENAT 3**für alle übrigen Verwendungsgruppen**

Vorsitzender SR Mag.iur. Wolfgang Stiegler
Stellvertreter SR Dr.iur. Herbert Lechner
SR Dr.iur. Roland Schagerl

a) rechtskundige Mitglieder

- 1.) SR Dr.iur. Christine Fuchs
- 2.) SR Mag.iur. Felix Holzmannhofer

Ersatzmitglieder (rechtskundige)

- SR Dr.iur. Gundula Hintermaier
SR Dr.iur. Franz Enzlmüller

b) weiteres Mitglied

FOI Johanna Breitner

Ersatzmitglieder (weitere)

- FOI Gabriele Trunner
FOI Anton Millinger
Hauptoffizial Johann Kittl
Hauptoffizial Franz Jessner

Der Vorsitzende
der Disziplinarkommission:
SR Mag. Wolfgang Stiegler

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/03/21465/01/2

Salzburg, 9. März 2001

Betrifft:**Speiseeisabgabenverordnung - Außerkrafttreten****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2001 beschlossen:

I.

Die Speiseeisabgabenverordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 17. Februar 1993, Amtsblatt Nr. 4/1993, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1999, Amtsblatt Nr. 24/1999 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 aufgehoben.

II.

(1) Die im Art. 1 genannte Verordnung ist auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Abgabenbestände weiterhin anzuwenden.

Für den Bürgermeister:
Mag. R der

**STADT : SALZBURG** Magistrat**Stadtbücherei****Hauptbücherei**

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/45790/2000/004

Salzburg, 9. Februar 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG betreffend Birkenstraße, Mostwastweg, Heinrich-Meder-Weg, Stephan-Ludwig-Roth-Straße, Wilhelm-Backhaus-Weg und diverse Zufahrten (GK Birkensiedlung und GK westliches Nonntal); hier: Berichtigung der Kundmachung vom 31. Jänner 2001 im Amtsblatt Nr. 2/2001

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 20. Dezember 2000, Zahl 6/02/45790/2000/2, abgedruckt im Amtsblatt vom 31. Jänner 2001, Nr. 2/2001 auf Seiten 5 und 6, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 16/1997, vorgenommen wird, dass in der Kundmachung in Punkt 13. in der 5. Zeile **vor** dem Ausdruck „*der Grundstücke 1484*“ die irrtümlich weggefallene Bezeichnung als Punkt 14 durch **Einfügen** des Ausdrucks "**14.**" ergänzt wird (samt neu gebildetem Absatz), sodass auf Grund dieser Berichtigung **die Punkte 13. und 14.** sohin wie folgt lauten:

„13. des Wilhelm-Backhaus-Weges, von der nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Wilhelm-Backhaus-Weg ONr. 9 (Grundstück 43/10 KG Leopoldskron) in südlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 43/9 KG Leopoldskron,

14. der Grundstücke 1484, 38/1 und 1483 alle KG Leopoldskron, sowie des Grundstückes 2432/2 KG Stadt Salzburg Abteilung Nonntal, abzweigend vom Hauptkanal im Wilhelm-Backhaus-Weg im Bereich der nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Wilhelm Backhaus-Weg ONr. 9 (Grundstück 43/10 KG Leopoldskron) ca. 37 m in östlicher Richtung im Bereich der Grundstücke 1484, 38/1 und 1483 (Almkanal) alle KG Leopoldskron und 2432/2 KG Stadt Salzburg Abteilung Nonntal, dann weiter im Bereich des Grundstückes 2432/2 KG Stadt Salzburg Abteilung Nonntal ca. 110 m in nördlicher Richtung bis auf Höhe der südlichen Objektsflucht der Liegenschaft Leopoldskroner Allee ONr. 7 (Grundstück 2441 KG Stadt Salzburg Abteilung Nonntal),“

Der Magistratsdirektor:
Ing. Dr. Josef Riedl

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/21466/01/2

Salzburg, 9. März 2001

Betrifft:

Getränkesteuerverordnung – Aufhebung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2001 beschlossen:

I.

Die Getränksteuerverordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 1993, Amtsblatt Nr. 9/1993, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2000, Amtsblatt Nr. 10/2000 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 aufgehoben.

II.

(1) Soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt wird, ist die im Art. 1 genannte Verordnung auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden.

(2) Für den Zeitraum vom 9. März bis einschließlich 31. Dezember 2000 ist abweichend von § 2 Abs. 1 Getränksteuerverordnung nur die Veräußerung alkoholfreier Getränke einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs Gegenstand der Abgabe.

Für den Bürgermeister:
Mag. **R** der

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/21463/01/2

Salzburg, 9. März 2001

Betrifft:

Ankündigungsabgabeverordnung - Aufhebung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2001 beschlossen:

I.

Die Ankündigungsabgabeverordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juli 1972, Amtsblatt Nr. 15/1972, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 1999, Amtsblatt Nr. 18/1999 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2000 aufgehoben.

II.

(1) Die im Art. 1 genannte Verordnung ist auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Abgabentatbestände weiterhin aufzuwenden.

Für den Bürgermeister:
Mag. R. der

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/40193/00/2

Salzburg, 9. März 2001

Betrifft:
Novellierung der Gebrauchsabgabenverordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. September 2000 beschlossen:

Die Gebrauchsabgabenverordnung, Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.1992, Amtsblatt Nr. 6/1992, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.9.1996, Amtsblatt Nr. 18/1996 wird geändert wie folgt:

I.

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Versorgungsunternehmen eine Abgabe (Gebrauchsabgabe)
- (2) Gemeindeeigene Versorgungsunternehmen sind Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen und von der Gemeinde selbst betrieben werden oder an denen die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist.
- (3) Ein gemeindeeigenes Versorgungsunternehmen liegt auch bei einem durch Verschmelzung neu entstandenen Versorgungsunternehmen vor, wenn
1. vor der Verschmelzung die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt waren;
 2. das Unternehmen trotz der Verschmelzung weiterhin maßgeblich der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dient;
 3. die Beteiligung der Gemeinde am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital nur auf Grund der

Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Unternehmen unter 50 % der Anteile an dem verschmolzenen Unternehmen gesunken ist, aber noch mindestens 25 % beträgt;

4. die Gemeinde ihr diesbezügliches Besteuerungsrecht wahrgenommen hat.

2. Im § 3 wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

- (4) In dem Jahr, in dem die Verschmelzung gemäß § 1 Abs. 3 stattfindet, ist die Abgabenerklärung auf der Grundlage der Roheinnahmen des vor der Verschmelzung abgabepflichtigen Unternehmens zu erstellen und sind für das laufende Jahr die Vorauszahlungen auf der bisherigen Grundlage (Abs. 2 erster Satz) vorzunehmen. Für die im Folgejahr einer Verschmelzung einzureichende Abgabenerklärung setzt sich die Bemessungsgrundlage aus folgenden Roheinnahmen gemäß § 2 Abs. 1 zusammen:

1. den Roheinnahmen des bisher abgabepflichtigen Unternehmens im Zeitraum vor der Verschmelzung;
2. den Roheinnahmen der verschmolzenen Unternehmen im Zeitraum nach der Verschmelzung.

3. Im § 4 wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

II.

Dieser Beschluss tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. R. der



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

INFO-Z
8072-2501

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/22725/2000/03

Salzburg, 23. März 2001

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: HS Lehen Siebenstädterstrasse 34
Malerarbeiten für Fassadensanierung

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:
HS-Lehen: Malerarbeiten - Fassadensanierung

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebotsunterlagen (inkl. 20% UST)	Angebotseröffnung 25.4.2001
Malerarbeiten für Fassadensanierung	ATS 200,--	10.00 Uhr im Hochbauamt

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Ab Juli 2001

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab 3.4.2001 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „HS-Lehen, Malerarbeiten, Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von ATS 200,-- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote
spätestens **25.4.2001**, 9.00 Uhr

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:
3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:
25.4.2001, 10.00 Uhr, Hubert-Sattler-Gasse 5,
Eingang 7a, 3. Stock -Besprechungszimmer.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 6/2001

30. März 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2000

